Merkblatt und Wegleitung über die Erhebung der Quellensteuer

Dezember 2023

Allgemeines zur Quellensteuer

Bezüglich Fragen zu den Grundsätzen der Quellensteuer, welche Arbeitnehmer unterliegen der Quellensteuer, der Quellensteuer unterliegende Einkünfte, welche Tarife gibt es, Haftung und Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung und weitere detaillierte Ausführungen entnehmen Sie bitte dem **Kreisschreiben Nr. 45 vom 12. Juni 2019** der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Das Kreisschreiben regelt die Berechnung der Quellensteuer für alle Kantone verbindlich und kann unter www.estv.admin.ch oder auf unserer Homepage www.ar.ch/quellensteuer abgerufen werden.

Das Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV gilt nicht für Künstler/Sportler/Referenten mit Ansässigkeit im Ausland und Beschäftigung von weniger als 30 Tagen, Verwaltungsräte mit Ansässigkeit im Ausland für strategische Tätigkeit, Empfänger von Vorsorgeleistungen, Mitarbeiterbeteiligungen an Empfänger mit Ansässigkeit im Ausland, die bereits ausgetreten sind (vgl. Art. 97a DBG und Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV) sowie Hypothekarzinsgläubiger. Dazu verweisen wir auf das vorliegende Merkblatt. Sie finden das Inhaltsverzeichnis auf der Seite 2.

Inhaltsverzeichnis

1 Auskunft und Formularbezug 3
2 Bezugsprovision 3
3 ELM Elektronisches Lohnmeldeverfahren 3
4 Ersatzeinkünfte 3
5 Formulare und Merkblätter 3
6 Frist – einheitliche Verwirkungsfrist 4
7 Grenzgänger mit teilweiser Erwerbstätigkeit im Homeoffice oder in Drittstaaten (Ergänzungen zum Kreisschreiben 45) 4
8 Grenzgänger Deutschland (Ergänzungen zum Kreisschreiben 45) 5
9 Grundlagen für die Berechnung der Quellensteuertarife 5
10 Haftung 5
11 Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz 5
12 Internationaler Transport 6
13 Künstler, Sportler, Referenten (Ergänzungen zum Kreisschreiben Nr. 45) 6
14 Mitarbeiterbeteiligung, Ergänzungen zum Kreisschreiben Nr. 45 6
15 Nachträgliche ordentliche Veranlagung 6
15.1 Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Ansässigkeit Schweiz 6
15.2 Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Ansässigkeit Ausland 7
15.3 Frist zur Einreichung des Antrages 7
16 Nebenerwerb 7
17 Rechtsmittel 7
18 Tarife 7
19 Verwaltungsräte, Ergänzungen zum Kreisschreiben Nr. 45 8
20 Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz 8

1 Auskunft und Formularbezug

Sie finden unsere Formulare, Merkblätter und Tarife im Internet unter www.ar.ch/quellensteuer.
Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung unter: Kantonale Steuerverwaltung, Gutenberg-Zentrum, 9100 Herisau, schriftlich oder telefonisch (Mail quellensteuer@ar.ch, Tel. 071 353 63 14 / 071 353 62 77).

2 Bezugsprovision

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 1 % des abgelieferten Steuerbetrages. Für Kapitalleistungen, Leistungen an Organe juristischer Personen und geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen beträgt die Bezugsprovision 1 % des abgelieferten Steuerbetrages, jedoch höchstens Fr. 50.00 pro steuerbare Leistung.
Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.

3 ELM Elektronisches Lohnmeldeverfahren

Über den Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden. Mit der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten werden Ihr Aufwand sowie die Gefahr von Übertragungsfehlern stark reduziert. Die Quellensteuerdaten werden direkt aus der Lohnbuchhaltung den anspruchsberechtigten Kantonen zugestellt, zusammen mit den Anmelde- und Mutationsdaten.

Wollen Sie inskünftig die Quellensteuern elektronisch über ELM Quellensteuer abrechnen, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Lohnsoftwarehersteller in Verbindung zu setzen. Die Lohnsoftwarehersteller sind durch den Verein „swissdec“ über ELM Quellensteuer informiert und können Ihnen auf Anfrage detaillierte Auskünfte über die erforderlichen Schritte geben.

4 Ersatzeinkünfte

Im Kapitel der „Ersatzeinkünfte, die nicht über den Arbeitgeber ausbezahlt werden“ verweist das Kreisschreiben Nr. 45 auf das jeweils gültige „Merkblatt der ESTV über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften“. Dieses Merkblatt, wie auch das dazugehörende „Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften, Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen“ finden Sie auf unserer Homepage.

5 Formulare und Merkblätter

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat für mehrere Spezialthemen im Quellensteuerbereich Merkblätter geschaffen. Zudem sind diverse Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Kraft, deren Bestimmungen für die Besteuerungen einzelner Gruppen von Pflichtigen miteinzubeziehen sind. Auf unserer Homepage finden Sie deshalb die nachfolgend aufgelisteten Merkblätter, das Kreisschreiben Nr. 37 (KS 37) der ESTV sowie u.a. auch die folgenden Anmelde,- Abrechnungs- und weitere Formulare, Tarife und Tabellen:

- Abrechnungsformular
- Abrechnungsformular Ersatzeinkünfte
- Abrechnungsformular Hypothekarzinsen
- Abrechnungsformular Künstler
- Abrechnungsformular Sportler, Referenten

- Abrechnungsformular Mitarbeiterbeteiligung
- Abrechnungsformular Verwaltungsräte
- Abrechnungsformular Vorsorge (Kapitalleistungen und Renten)
- Anmeldeformular
- Antragsformular nachträgliche ordentliche Veranlagung
- Ersatzeinkünfte, Merkblatt DBA ESTV
- Ersatzeinkünfte, Merkblatt ESTV
- Ersatzeinkünfte, Tarif G, Tariftabelle für Ersatzeinkünfte, die **nicht** über den Arbeitgeber ausbezahlt werden
- Grundlagen für die Berechnung der Quellensteuertarife AR
- Internationale Transporte, DBA ESTV
- Künstler, Sportler, Referenten, DBA ESTV
- Mitarbeiterbeteiligungen, KS 37 ESTV
- Mutationsformular Mitarbeiter
- Studenten, Lehrlinge, Praktikanten, Merkblatt DBA ESTV
- Tarifhefte A, B, C, H
- Vorsorgeleistungen privat-rechtlich, DBA ESTV
- Vorsorgeleistungen öffentlich-rechtlich, DBA ESTV
- Vorsorgeleistungen, Tarif-Tabelle für Kapitalleistungen an alleinstehende Personen
- Vorsorgeleistungen, Tarif-Tabelle für Kapitalleistungen an verheiratete Personen

6 Frist – einheitliche Verwirkungsfrist

Die Frist zur Vornahme von Korrekturen des Quellensteuerabzuges wurde harmonisiert. Unterlaufen dem Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) bei der Festlegung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohns oder bei der Anwendung des Tarifcodes Fehler, kann er die erforderlichen Korrekturen selber vornehmen, sofern er diese bis spätestens am 31. März des Folgejahres den Steuerbehörden übermittelt.

Ist der SSL oder die quellensteuerpflichtige Person mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, kann er bzw. sie bis 31. März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder eine NOV bzw. Neuberechnung der Quellensteuern bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen (Antragsformular nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen).

7 Grenzgänger mit teilweiser Erwerbstätigkeit im Homeoffice oder in Drittstaaten (Ergänzungen zum Kreisschreiben 45)

Die Quellensteuer wird durch den Arbeitgeber trotz Homeoffice-Tagen im Wohnsitzstaat auf den gesamten Bruttoeinkünften (inkl. Zulagen, Naturalleistungen usw.) erhoben und der zuständigen Steuerverwaltung abgeliefert. Erfolgt eine nachweisbare Doppelbesteuerung für ausgewiesene Drittstaatentage (Arbeitstage ausserhalb der Schweiz), kann die quellensteuerpflichtige Person eine Überprüfung ihrer Quellensteuerpflicht beantragen.

Dazu ist der vollständige definitive Steuerbescheid des Wohnsitzstaates unter Beilage des unterzeichneten Kalendariums, einer Kopie des Lohnausweises und unter Bekanntgabe einer Bankverbindung (IBAN und BIC / SWIFT) sowie einer schweizerischen Zustell- oder Vertreteradresse einzureichen. Dieses Revisionsgesuch

muss innert 90 Tagen seit Entdeckung der gerügten Doppelbesteuerung (i.d.R. Zustellung des Wohnsitz-Steuerbescheids) schriftlich (nicht per E-Mail) dem kantonalen Steueramt unterbreitet werden. Wird die Frist versäumt, kann darauf nicht eingetreten werden.

8 Grenzgänger Deutschland (Ergänzungen zum Kreisschreiben 45)

Gemäss der Konsultationsvereinbarung vom 12. Oktober 2018 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland ist die Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr gegeben, wenn die Entfernung zwischen dem schweizerischen Arbeitsort und dem deutschen Wohnort pro Weg geringer als 100 km ist (kürzeste Wegstrecke mit dem Privatauto) oder die Fahrzeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln pro Weg nicht mehr als 1.5 Std. beträgt. Bei grösseren Distanzen bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass sie trotzdem unter der Arbeitswoche effektiv regelmässig (i.d.R. täglich) an ihren deutschen Wohnsitz zurückkehrt.

Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle verliert das bereits ausgestellte Gre-1 bzw. Gre-2 seine Gültigkeit. Dem neuen Arbeitgeber muss eine neue Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt werden.
Der Arbeitgeber reicht der Steuerverwaltung bei Erwerbsaufnahme und jeweils anfangs des neuen Jahres unaufgefordert eine Kopie der Ansässigkeitsbescheinigung ein.

9 Grundlagen für die Berechnung der Quellensteuertarife

Die in den Tarifen berücksichtigten effektiven und pauschalen Abzüge ersehen Sie aus der Tabelle „Grundlagen für die Berechnung der Quellensteuertarife AR“.

10 Haftung

In Kapitel 9 des Kreisschreibens Nr. 45 sind die Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung aufgeführt. Darunter fällt u.a. die Haftung für die Entrichtung der Quellensteuer, Anmeldung und Mutationen der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, die Quellensteuer-Abrechnung und –Ablieferung.

11 Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubiger oder Nutzniesser Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton Appenzell Ausserrhoden gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken).

Steuerbar sind alle Leistungen, die durch ein Grundstück im Kanton Appenzell Ausserrhoden grundpfandrechtlich oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen (vor allem Hypothekarzinsen). Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufliessen.

Die Quellensteuer beträgt 21 % der Bruttoleistungen. Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.00 im Kalenderjahr betragen.

Aus zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ergeben sich Einschränkungen der Quellensteuer auf an Gläubiger im Ausland bezahlte Hypothekarzinszahlungen. Verschiedene DBA enthalten zudem Sonderregelungen (u.a. für Zinszahlungen an Banken, Finanzinstitute, Vorsorgeeinrichtungen, Einrichtungen der Exportförderung oder von verbundenen Gesellschaften).

Sind die Bedingungen gemäss Art. 9 Abs. 2 des AIA-Abkommens mit der EU (SR 0.641.926.81) erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

12 Internationaler Transport

Die gemäss Kreisschreiben Nr. 45 jeweils gültige Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen bei Arbeitnehmern im internationalen Transport finden Sie auf unserer Homepage (Internationale Transporte, DBA ESTV).

13 Künstler, Sportler, Referenten (Ergänzungen zum Kreisschreiben Nr. 45)

Die Besteuerung gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufliessen, der die Tätigkeit organisiert hat.

Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, aufgeteilt auf die Auftritts- und vertraglich geregelten Probetage, abzüglich Gewinnungskosten. Die Gewinnungskosten betragen

50 % der Bruttoeinkünfte bei Künstlern
20 % der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.

Die Steuer beträgt:

-	bei Tageseinkünften bis	Fr.	200.00			8.8 %
-	bei Tageseinkünften von	Fr.	201.00	bis	Fr. 1‘000.00	14.4 %
-	bei Tageseinkünften von	Fr.	1‘001.00	bis	Fr. 3‘000.00	21.0 %
-	bei Tageseinkünften über	Fr.	3‘000.00			27.0 %

14 Mitarbeiterbeteiligung, Ergänzungen zum Kreisschreiben Nr. 45

Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen nach Art. 17b Abs. 3 DBG / Art. 20b Abs. 3 StG im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilsmässig nach Art. 17d DBG / Art. 20d StG steuerpflichtig.

Die Quellensteuer beträgt 29,5 % des geldwerten Vorteils.

15 Nachträgliche ordentliche Veranlagung

15.1 Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Ansässigkeit Schweiz

Quellensteuerpflichtige können jährlich Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung stellen.

Voraussetzungen für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung:

- Sie verfügen über weitere nicht der Quellensteuer unterliegende Einkünfte über Fr. 3'000.00 bzw. Vermögen über Fr. 75'000.00 (bei gemeinsam steuerpflichtigen Personen Fr. 150'000.00). Wir weisen darauf hin, dass Sie in diesem Fall **verpflichtet** sind, einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung zu stellen.
- Sie möchten eine freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung vornehmen um abzugsfähige Aufwendungen geltend zu machen, welche in den Quellensteuertarifen nicht oder nur pauschal eingerechnet sind.

Dies können beispielsweise folgende Abzüge sein:

- effektive Berufskosten
- Einkäufe in die berufliche Vorsorge (Pensionskasse BVG / 2. Säule)
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Selbstgetragene Aus- und Weiterbildungskosten bis maximal Fr. 12'000.00 / Jahr
- Kosten für die Drittbetreuung von Kindern
- Alimenten-Zahlungen
- Schuldzinsen
- Krankheits- und Behinderungsbedingte Kosten

15.2 Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Ansässigkeit Ausland

Nicht-ansässige Quellensteuerpflichtige haben die Möglichkeit Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung zu stellen, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind (siehe Kreisschreibens Nr. 45, Kapitel 11.4).

15.3 Frist zur Einreichung des Antrages

Der Antrag muss bis am 31. März des Folgejahres eingereicht werden. Die Frist kann **nicht** verlängert werden.

16 Nebenerwerb

Der Tarifcode D für Einkünfte aus einem Nebenerwerb bzw. auf Ersatzeinkünfte von Versicherungseinrichtungen entfällt. Hat ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse (inkl. Ersatzeinkünfte) bzw. bezieht er Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen Schuldnern der steuerbaren Leistung, ist das satzbestimmende Einkommen für jedes einzelne Arbeitsverhältnis bzw. Versicherungsverhältnis zu ermitteln, siehe Kapitel 6 des Kreisschreibens Nr. 45.

17 Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können Sie bis 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (vgl. dazu auch Ziffer 6).

18 Tarife

Die Grundsätze zur Tarifanwendung und die anwendbaren Quellensteuertarife finden Sie in Kapitel 4 des Kreisschreibens Nr. 45. Die definitive Tarifeinstufung nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie weiterhin wie gewohnt von der Kantonalen Steuerverwaltung.

19 Verwaltungsräte, Ergänzungen zum Kreisschreiben Nr. 45

Die Steuerpflicht gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsführung selber, sondern einem Dritten zufliessen.

Die Quellensteuer beträgt 23 % der Bruttoleistungen. Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.00 im Kalenderjahr betragen.

20 Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer unterliegen natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus **privat-rechtlichen** Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) erhalten. Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von privat-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Appenzell Ausserrhoden ausgerichtet werden.

Der Quellensteuer unterliegen natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren **öffentlich-rechtlichen** Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten. Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen des Staates und seiner Anstalten, der Gemeinden und ihrer Anstalten oder anderer öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Appenzell Ausserrhoden ausgerichtet werden.

Personen, die eine Kapitalleistung oder Rente aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Versicherungsleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben (massgebend ist das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde). Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer. Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Appenzell Ausserrhoden Wohnsitz hatten.

Bei **Renten** beträgt die Quellensteuer 7 % der Bruttoleistung. Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die jährliche Rente weniger als Fr. 1‘000.00 beträgt.

Die Berechnung der Quellensteuer auf dem Bruttobetrag einer **Kapitalleistung** ersehen Sie aus unseren **Tarif-Tabellen für Kapitalleistungen** (für alleinstehende Personen resp. für verheiratete Personen).

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Ob der Quellensteuerabzug definitiv ist oder die Besteuerungskompetenz dem Wohnsitzstaat zusteht und der Steuerpflichtige somit einen Rückforderungsanspruch geltend machen kann, ersehen Sie aus den beiden Merkblätter „Vorsorgeleistungen privat-rechtlich, DBA ESTV“ und „Vorsorgeleistungen öffentlich-rechtlich, DBA ESTV“).

Steht dem Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch zu, wird ihm die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn er innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular samt Beilage einreicht, wonach die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist.

Renten unterliegen der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem der Rentenempfänger Wohnsitz hat, kein DBA unterhält, oder das entsprechende DBA eine Besteuerung vorsieht (siehe Merkblätter „Vorsorgeleistungen privat-rechtlich, DBA ESTV“ und „Vorsorgeleistungen öffentlich-rechtlich, DBA ESTV“).

Besteht gemäss DBA keine Quellensteuerpflicht, muss sich die Vorsorgeeinrichtung jedoch vergewissern, dass der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat hat und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachprüfen.